

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

1. Vertragsschluss, Einbeziehung der AGB

1.1 Offerten und Angaben der GigaSysTec GmbH, Bocholt, nachfolgend „**GigaSysTec**“ genannt, in Prospekten, Anzeigen und im Internet sind unverbindlich und freibleibend.

1.2 Auf Anfrage unterbreitet GigaSysTec ein verbindliches Angebot. Ihre Vertragsangebote richtet GigaSysTec unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GigaSysTec (nachfolgend „**AGB**“) ausschließlich an Unternehmer als mögliche Vertragspartner (nachfolgend „**Kunde**“ genannt).

Unternehmer ist gem. § 18 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Verbraucher sind von den Angeboten von GigaSysTec ausgeschlossen.

Der Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB zwischen dem Kunden und der GigaSysTec kommt mit Annahme durch den Kunden gegenüber der GigaSysTec zustande. Die Annahme und der damit geschlossene Vertrag sind dann verbindlich.

1.3 Bietet ein Kunde i. S. der Ziff. 1.2 seinerseits GigaSysTec einen Auftrag an, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn GigaSysTec die Annahme des Auftrags bestätigt. Die Annahme durch GigaSysTec erfolgt unter Einbeziehung dieser AGB der GigaSysTec.

1.4 Für die durch GigaSysTec erbrachten Projektierungs-, Entwicklungs-, Fertigungs- und Serviceleistungen gelten ausschließlich die im Angebot der GigaSysTec bzw. der Auftragsbestätigung der GigaSysTec angegebenen Informationen und Spezifikationen. Weitere vom Kunden zusätzlich gewünschten Änderungen sind explizit zu vereinbaren und müssen zusätzlich beauftragt werden.

1.5 Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die AGB der GigaSysTec im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige Verträge betreffend Produktentwicklung (Idee, Design-, Hardware- und Layout-Entwicklung und Prototyping bis hin zum Endprodukt) und Produktion, globale Materialbeschaffung, DECT-Funk Engineering- und Fertigung, SMT- THT Elektronikfertigung, Mechanik, Prüf- und Analysetechnik, Endmontage und Verpackung einschließlich weltweiter Logistik sowie strategisches Obsoleszenz-Management, vor allem Verträge im Hinblick auf Akku-Systemlösungen, Industriesteuerungen oder Healthcare-Applikationen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.6 GigaSysTec ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. GigaSysTec wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Ansonsten bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

2. Ausschluss abweichender AGB der Kunden, keine Zurechnung der Erklärungen von Partnern

2.1 Die AGB der GigaSysTec gelten unter Ausschluss etwaig abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Schweigen bzw. eine stillschweigende Erbringung von Leistungen durch GigaSysTec auf etwaig abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2.2 Soweit GigaSysTec mit bestimmten Partnern Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services schließt, sind diese Partner nicht bevollmächtigt, GigaSysTec zu vertreten und/oder für letztere verbindliche Erklärungen abzugeben. Soweit ein Partner Produkte und Services von GigaSysTec vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und GigaSysTec ausschließlich die Vereinbarungen und Bedingungen des zwischen dem Kunden und GigaSysTec geschlossenen Vertrages. GigaSysTec ist weder für die Geschäftstätigkeit des Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

3. Preise und Preisänderungen

3.1 Sämtliche angegebene Preise und Vergütungen verstehen sich in Euro netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Eine Preisanpassung gem. Ziff. 3.5 bleibt vorbehalten.

3.2 Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Fracht, Verpackung, Versicherung (falls gewünscht) und sonstige Nebenleistungen gesondert zzgl. Steuern zu vergüten.

3.3 Nachlässe, Rabatte oder andere Ermäßigungen bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch GigaSysTec bzw. einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.4 Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge kann die GigaSysTec eine Preisanpassung dahingehend verlangen, dass sich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

der Preis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung erhöht, soweit GigaSysTec nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Preises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Kosten für die Vertragsdurchführung und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.

3.5 GigaSysTec ist berechtigt, bei langfristigen Verträgen von mehr als 1 Jahr die jeweiligen Preise gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils maximal einmal innerhalb von vier Monaten zum Ersten eines nachfolgenden Monats an sich verändernde Marktbedingungen, insbesondere bei erheblichen Veränderungen der Beschaffungs- und Produktionskosten, Änderungen der Umsatzsteuer, anzupassen, um das anfänglich vertraglich vereinbarte Äquivalenzgefüge zwischen Leistung und Gegenleistung über die gesamte Vertragsdauer im Gleichgewicht erhalten zu können. Treten bzgl. der bei der Preisgestaltung zu berücksichtigenden Kostenfaktoren teilweise Mehrbelastungen und teilweise Entlastungen auf, erfolgt insoweit eine Saldierung. GigaSysTec wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen.

Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. In der Mitteilung über die Preisanpassung wird GigaSysTec den Kunden über Anlass, Voraussetzungen, Umfang und Zeitpunkt der Preiserhöhung informieren und auf seine Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

Wurde aufgrund einer unwirksamen Preiserhöhung geleistet, so kann der Kunde die Erhöhungsbeträge für den zurückliegenden Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde erstmalig der Preiserhöhung widerspricht, zurückverlangen. Maßgebender Preis ist in diesem Falle der Preis zum Zeitpunkt von vor einem Jahr vor dem erstmalig erhobenen Widerspruch ohne Berücksichtigung der beanstandeten unwirksamen Preiserhöhung.

3.6 Die bei GigaSysTec anfallenden Kosten für die Abwicklung unberechtigter Reklamationen, z. B. aufgrund von Bauteilausfällen in Produktions- und Weiterverarbeitungsprozessen des Kunden, werden diesem pauschal mit mindestens 250 Euro je Reklamationsvorgang in Rechnung gestellt. Der Nachweis und die Berechnung höherer angefallener Kosten für die Abwicklung einer unberechtigten Reklamation behält sich GigaSysTec vor.

3.7 Werden von GigaSysTec lediglich kostenlose Musterteile gefertigt, ohne dass es innerhalb von zwei Monaten zu einem Auftrag kommt, so wird für die Herstellung der Muster der Mindestauftragswert in Höhe von **250,00 €** berechnet.

3.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GigaSysTec berechtigt neben Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 5 BGB eine Pauschale in Höhe von € 40,- für Mahn- und Inkassokosten zu berechnen. Die Berechnung weitergehenden Verzugschadens bleibt von dieser Pauschale unberührt.

4. Zahlungsbedingungen, Abrechnung von Leistungen nach Zeitaufwand, Verrechnung von Zahlungen

4.1 Entwicklungsleistungen werden mit einer Vorauszahlung in Höhe von 60 % der Gesamtsumme beauftragt. Die Restzahlung in Höhe von 40% wird bei Fertigstellung der Entwicklung fällig.

4.2 Werden Produkte kundenspezifisch gefertigt, ist eine Vorauszahlung in Höhe von 60 % bei Vertragsschluss zu zahlen. Die Restzahlung in Höhe von 40% wird bei Lieferung fällig.

4.3 GigaSysTec ist berechtigt, Rechnungen auch für einzelne Teile der vertraglich geschuldeten Leistung zu stellen (Teilrechnungen).

4.4 Der Kunde hat alle Beträge spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug netto Kasse zu zahlen; maßgeblich ist der Eingang des Betrags auf dem Bankkonto der GigaSysTec. Der Kunde kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Gleiches gilt, wenn die GigaSysTec dem Kunden über eine Teilleistung eine Teilrechnung erteilt.

4.5 Eine Zahlung des Kunden gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto der GigaSysTec eingegangen und endgültig verfügbar ist.

4.6 GigaSysTec weist die nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen und deren Zeitaufwand durch Aufzeichnungen gegenüber dem Kunden nach. Der Kunde muss die Leistungsaufzeichnungen umgehend nach Erhalt überprüfen und binnen fünf Werktagen nach Erhalt widersprechen, sollte er mit einer Abrechnung nicht einverstanden sein. Macht der Kunde innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt.

4.7 Soweit der Kunde keine Zahlungsbestimmung trifft, können eingehende nicht zweckgebundene Zahlungen des Kunden, nach Wahl von GigaSysTec auf fällige Forderungen und fällige Nebenforderungen gegen den Kunden verrechnet werden, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für offene Forderungen aus anderen Angelegenheiten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

4.8 Die Mitarbeiter der GigaSysTec oder Dritte sind nur bei Nachweis einer ausdrücklichen schriftlichen Inkassovollmacht der GigaSysTec für diese zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt.

4.9 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber unter Einlösungsvorbehalt angenommen. Eigentumsvorbehalte und verlängerte Eigentumsvorbehalte gemäß Ziffer 10 dieser AGB gelten weiter, bis der Zahlungsbetrag der GigaSysTec endgültig gutgeschrieben ist.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Gegenüber Ansprüchen der GigaSysTec kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

6. Wirtschaftliches Unvermögen des Kunden

6.1 Wenn objektiv begründeter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Erfüllung der Zahlungspflichten durch den Kunden aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit ernstlich gefährdet ist, insbesondere wenn der Kunde beginnt, seine Warenbestände zum Zwecke der Liquidation zu veräußern, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn er seinen Gläubigern ein Moratorium anbietet, wenn über sein Vermögen ein Verfahren auf außergerichtliche Schuldenbereinigung nach § 305 I 1 InsO eingeleitet oder ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist GigaSysTec berechtigt, alle ausstehenden Forderungen insgesamt sofort fällig zu stellen, sofern der Kunde nicht binnen einer durch GigaSysTec gesetzten angemessenen Frist Sicherheiten leistet.

6.2 In diesem Fall ist GigaSysTec ferner berechtigt, bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos zu beenden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt.

7. Lieferbedingungen, Lieferfristen und -termine, Rücktrittsrechte in besonderen Fällen

7.1 GigaSysTec bemüht sich, die avisierten Lieferfristen bzw. -termine einzuhalten. Sollte dies nicht erfolgen, wird GigaSysTec den Kunden unverzüglich informieren und einen neuen Liefertermin nennen.

Sollte auch dieser Liefertermin von GigaSysTec nicht eingehalten werden, so kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte erst ausüben, wenn die Lieferung oder Leistung innerhalb einer von ihm der GigaSysTec gesetzten und angemessenen Nachfrist weiterhin nicht erfolgt.

7.2 Fristen- und Terminabsprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von GigaSysTec bestätigt werden.

7.3 Werden vom Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, so verlieren vorher festgelegte Termine und/oder Fristen, ihre Gültigkeit, es sei denn die vom Kunden gewünschten Änderungen oder Ergänzungen sind für die Einhaltung der Frist- und/oder Terminabsprache ersichtlich unerheblich.

7.4 Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn GigaSysTec dem Transporteur die Ware so rechtzeitig übergibt, dass sie bei normalem Verlauf den Kunden rechtzeitig erreicht.

7.5 GigaSysTec ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vertragsgemäß zu liefernden Waren nicht mehr am Markt erhältlich sind. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bereit ist, andere als die bestellten Produkte abzunehmen, und die technischen Daten dieser Fabrikate gleich sind oder nur geringfügig von den Werten der bestellten Fabrikate abweichen. Sind die Ersatzfabrikate als technisch höher spezifizierte Ware einzustufen, so ist GigaSysTec berechtigt, den Preis unabhängig von Ziff. 3.5 nach billigem Ermessen anzupassen.

7.6 Vorbehaltlich einer Haftung aus anderem Grunde haftet GigaSysTec bei nur leichter Fahrlässigkeit nicht auf Schadenersatz wegen Verzuges. Vorbehaltlich einer Haftung aus anderem Grunde haftet GigaSysTec zudem nicht, wenn der Verzugschaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

7.7 Soweit GigaSysTec Terminabsprachen oder Fristen infolge von höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer, nicht verschuldeter und nicht beeinflussbarer außergewöhnlicher Umständen nicht oder nicht termin- oder fristgerecht einhalten kann, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit und es treten für GigaSysTec keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Führen vorgenannte Leistungshindernisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Monaten, können beide Vertragsparteien eine Vertragsbeendigung verlangen. Soweit in diesem Fall vereinbarte Leistungen noch nicht erbracht wurden, sind hierfür etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Etwaige andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

7.8 GigaSysTec kommt nicht in Verzug, solange Terminabsprachen oder Fristen infolge unzureichender Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware oder Software) des Kunden oder sonstiger fehlender Mitwirkung des Kunden nicht eingehalten werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

7.9 Ist der Kunde GigaSysTec gegenüber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder früheren Geschäften in Verzug, so verlängern sich die Leistungstermine um den Zeitraum, in dem sich der Kunde in Verzug befindet.

Insbesondere ruht die Leistungspflicht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

7.10 GigaSysTec ist in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Diese gelten als Teilerfüllung.

7.11 Soweit GigaSysTec dem Kunden Software zu überlassen hat, kann sie diese nach eigener Wahl durch Lieferung eines elektronischen Datenträgers, auf welchem die Software im Objekt-Code gespeichert ist, oder durch Versendung per E-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit per Internet oder auf ein zu lieferndes Produkt aufgespielt („geflasht“) oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung stellen.

8. Versandbedingungen und Gefahrtragung

8.1 Versandvorgaben des Kunden sind in der Bestellung deutlich zu kennzeichnen. Im Übrigen unterliegen die Versandart sowie die Verpackungsart dem pflichtgemäßen Ermessen von GigaSysTec.

8.2 Die Gefahren des Transports – einschließlich etwaiger Rücksendungen – gehen sämtlich zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Teillieferungen oder wenn GigaSysTec noch andere Leistungen (z.B. fracht- oder verpackungsfreie Lieferung oder Anfuhr) übernommen hat, ohne dazu vertraglich eine Bringschuld mit dem Kunden vereinbart zu haben.

8.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Für die Bestimmung dieses Zeitpunkts ist der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GigaSysTec noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die vereinbarte Selbstabholung aus Gründen, die nicht von GigaSysTec, sondern vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr am folgenden Tag nach Mitteilung über die Bereitstellung der Ware durch GigaSysTec auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt ist GigaSysTec berechtigt, gegenüber dem Kunden Lagerkosten nach entsprechendem Aufwand zu berechnen. Bei Selbstabholung obliegt dem Kunden bzw. seinem Beauftragten das Beladen der Fahrzeuge. Soweit Mitarbeiter der GigaSysTec bei Ladevorgängen behilflich sind, handeln sie nicht als Erfüllungsgehilfen der GigaSysTec, sondern allein auf Geheiß des Kunden.

8.4 Auf Verlangen von GigaSysTec ist ein beanstandeter Liefergegenstand mit Lieferschein frachtfrei an

GigaSysTec zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet GigaSysTec die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die anfallenden Kosten deshalb erhöhen, weil sich der Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch den Kunden befindet.

9. Grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen

Der Kunde wird für die Lieferungen und Leistungen anzuwendendes Import- und Exportrecht eigenverantwortlich beachten, insbesondere das der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Soweit die GigaSysTec mit der Lieferung von Hardware-Produkten in Vorleistung geht, so behält sie sich das Eigentum an den verkauften Hardware-Produkten (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur restlosen Begleichung der ihr vertraglich hierfür zustehenden Vergütung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Bestandteile oder Teilmengen der Produkte, die von diesen getrennt werden.

10.2 Der Kunde ist ermächtigt die Vorbehaltsware im normalen ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und/oder weiter zu veräußern, jedoch weder zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen.

Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden gilt als für die GigaSysTec vorgenommen. Die GigaSysTec wird Eigentümerin der neuen Sache. Wird Vorbehaltsware mit anderen, der GigaSysTec nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt die GigaSysTec anteiliges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verbundenen Gegenstände zueinander zum Zeitpunkt der Verbindung.

10.3 Die Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der verkauften oder verarbeiteten Vorbehaltsware, auch soweit sie bedingt oder künftig sind, tritt der Kunde an die GigaSysTec ab. Das gilt auch für Forderungen, die der Kunde aufgrund der Weiterveräußerung oder im Zusammenhang damit kraft Gesetzes erwirbt. Soweit Vorbehaltsware nach Verbindung mit nicht im Eigentum der GigaSysTec stehenden Sachen weiterveräußert wird, erfolgt die Vorausabtretung in der Höhe der Quote, die dem Verhältnis des Lieferwertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der daraus hergestellten Sachen entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

10.4 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung zusammen mit anderen, nicht der GigaSysTec gehörenden Sachen veräußert werden, tritt der Kunde die Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe der Quote an die GigaSysTec ab, die dem Verhältnis des Verkaufswertes der Hardware-Produkte der GigaSysTec zum Verkaufswert der gesamten Menge entspricht.

10.5 Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der verkauften oder der daraus hergestellten Hardware-Produkte tritt der Kunde etwaige Ansprüche aus Versicherungsverträgen betreffend die Vorbehaltsware an die GigaSysTec ab. Bei Untergang oder Beschädigung der neu hergestellten Sachen gilt dies in der Höhe der Quote, die dem Verhältnis des Lieferwertes Vorbehaltsware zum Verkaufswert der daraus hergestellten Sachen entspricht.

10.6 Die GigaSysTec nimmt die Abtretungserklärungen an.

10.7 Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang wird nur insoweit erteilt, wie die GigaSysTec Inhaberin des Vergütungsanspruches aus der Weiterveräußerung wird. Der Kunde darf mit dem Dritten keine Vereinbarung treffen, die sie in der Möglichkeit der Abtretung ihrer durch die Veräußerung erworbenen Forderungen beschränkt.

Der Kunde ist ermächtigt, die an die GigaSysTec abgetretenen Forderungen für letztere einzuziehen.

Auf Verlangen hat der Kunde der GigaSysTec die Namen der Dritten, die Schuldner der abgetretenen Forderungen sind, unverzüglich mitzuteilen und der GigaSysTec die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie den Dritten die Abtretung anzuzeigen. Auch die GigaSysTec kann den Schuldnern der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzeigen.

10.8 Die GigaSysTec kann die Ermächtigung zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und zur Weiterveräußerung sowie die Inkassobefugnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei fehlender Kreditwürdigkeit des Kunden widerrufen. Fehlende Kreditwürdigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder seine Zahlungen einstellt oder sonst die Ansprüche der GigaSysTec auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils erkennbar gefährdet sind.

10.9 Auf Verlangen des Kunden ist die GigaSysTec zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn erstere anderweitig eine angemessene Sicherung leistet. Übersteigt der Wert der für die GigaSysTec bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um insgesamt mehr als 20% (in Worten: zwanzig Prozent) ist die Kunde auf

Verlangen der GigaSysTec insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl der GigaSysTec verpflichtet.

10.10 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware hat der Kunde die GigaSysTec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. War die Intervention der GigaSysTec gegen Pfändungen eines Dritten erfolgreich, der Versuch, die entstandenen Kosten bei dem beklagten Dritten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben, jedoch erfolglos, hat der Kunde der GigaSysTec die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

10.11 Bei Einstellung der Zahlungen durch den Kunden, bei Beginn eines außergerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens, bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Scheck- oder Wechselprotest oder bei erfolgter Pfändung erlischt das Recht des Kunden zum Weiterverkauf und zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und zum Einzug der Außenstände. Noch eingehende abgetretene Außenstände sind auf einem Sonderkonto zu halten und sofort an GigaSysTec abzuführen. Eine etwaige Warenrücknahme durch GigaSysTec erfolgt nur zur Sicherung der Ansprüche; es liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, auch wenn Teilzahlungen vereinbart wurden.

11. Urheber- und Schutzrechte

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart, behält sich GigaSysTec sämtliche Urheber- und Schutzrechte an ihren schutzfähigen Entwicklungs-, Programmierungs- und Produktionsergebnissen und Erfindungen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor, die der Entwicklung und Fertigung der Hard- und/oder Softwareprodukte zugrunde liegen.

11.2 Hinsichtlich Software finden §69a, § 69c bis §69g UrhG ergänzend Anwendung.

11.3 Technische Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen werden.

11.4 Der Kunde ist zur Nutzung und Verwertung von Software der GigaSysTec nur in dem Umfang berechtigt, soweit ihm diesbezügliche Rechte vertraglich durch die GigaSysTec ausdrücklich eingeräumt werden. Ein ihm vertraglich übertragenes Nutzungs- und Verwertungsrecht erwirbt der Kunde erst mit vollständiger Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

11.5 Im Rahmen der Weiterveräußerung der Produkte der GigaSysTec ist der Kunde befugt, das Recht zur Nutzung und Verwertung von Software der GigaSysTec nur in dem ihm zustehenden Umfang in gleicher Weise auf Dritte zu übertragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

11.6 Soweit nichts anderes vereinbart, schuldet GigaSysTec dem Kunden weder die Übertragung/Offenlegung der Design-, Engineering- und/oder Elektronikdaten noch die Übertragung/Offenlegung des Fertigungs- und Test-Know-hows, insbesondere weder die Offenlegung/Überlassung des Quellcodes und/oder der BOM noch Unterlagen/Informationen zu Produktionsdaten und/oder zu Fertigungsprozessen und/oder zu Fertigungspartnern/Zulieferern.

11.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich GigaSysTec sämtliche Rechte vor. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die GigaSysTec als „vertraulich“ bezeichnet. Solche Unterlagen dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GigaSysTec an Dritte weitergegeben, verbreitet und/oder veröffentlicht werden.

12. Weiterentwicklung von Software

12.1 Soweit der zwischen dem Kunden und GigaSysTec vereinbarte Support dies umfasst, wird die von GigaSysTec entwickelte Software bzw. der Firmware bei Änderungen einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und vergleichbarer Ereignisse entsprechend weiterentwickelt.

12.2 Für die Nutzung der Software bzw. der Firmware müssen die von GigaSysTec mitgeteilten Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Andernfalls ist eine fehlerfreie Nutzung der Software /Firmware nicht möglich.

12.3 GigaSysTec kann Software / Firmware nach eigenem Ermessen aufgrund eigener Forschungen, Anregungen des Kunden oder anderer Anwender hinsichtlich technischer Neuerungen, Funktionalität und Ergonomie weiterentwickeln. GigaSysTec ist hierbei berechtigt, die Systemvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit im zumutbaren Rahmen zu ändern. Dies gilt insbesondere, wenn sich etwa die Techniken von Betriebssystem-Anbietern oder von Browser-Anbietern oder sonstigen Drittanbietern ändern, so dass für eine korrekte Funktionsweise der Software der GigaSysTec dortige Änderungen erforderlich sind. Der Kunde hat jedoch weder ein Recht auf Vornahme bestimmter Änderungen/Ergänzungen der Software, noch kann er allgemein eine Weiterentwicklung der Software verlangen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart.

12.4 Nimmt GigaSysTec im Zuge der Weiterentwicklung ihrer Software /Firmware einen einzelnen Programmbestandteil nach billigem Ermessen aus der Software bzw. aus der Softwarepflege heraus, so hat der Kunde keinen Anspruch auf einen Ersatz. In diesem Fall hat der Kunde jedoch das Recht, ein Dauer-Vertragsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht jedoch nicht, wenn GigaSysTec das

herausgenommene Programmbestandteil durch ein gleich- oder höherwertiges ersetzt.

12.5 Soweit der zwischen dem Kunden und GigaSysTec vereinbarte Support die Softwarepflege und Programmänderungen/-erweiterungen umfasst, steht es GigaSysTec frei, Updates, Hotfixes oder Service-Packs in Form separater Datenträger oder als Download oder auf das Gerät geflasht oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

12.6 Hat GigaSysTec für ein bestimmtes Update der Software ein „Service Pack“ veröffentlicht, werden ab diesem Zeitpunkt nur noch „Hotfixes“ auf Basis dieses „Service Packs“ erstellt.

12.7 GigaSysTec ist berechtigt, einen etwaigen Mangel eines Updates durch Überlassung eines neuen Updates der Software / Firmware zu beheben. Alternativ kann GigaSysTec für das von dem Mangel betroffene Update der Software einen Hotfix oder ein Service Pack bereitstellen. Ein Anspruch auf die eine oder andere Art der Behebung hat der Kunde nicht.

12.8 Vor der Installation eines Hotfixes, eines Service Packs oder eines neuen Updates der Software /Firmware hat der Kunde auf seine Gefahr und Kosten hin sicherzustellen, dass seine individuelle Anpassung und Systemumgebung mit dem Hotfix, dem Service Pack oder dem neuen Update kompatibel ist. Dies gilt auch für den Fall, dass GigaSysTec eine solche individuelle Anpassung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbracht hat.

12.9 Der Funktionsumfang eines Updates, Hotfixes, Service-Packs oder eines Upgrades ergibt sich im Einzelnen jeweils aus der mitgelieferten Information über die Software / Firmware.

12.10 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, hat der Kunde grundsätzlich keinen Anspruch auf Upgrades der Software / Firmware. Upgrades zeichnen sich durch eine höhere Hauptversionsnummer (major release) aus, enthalten i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zu den Vorgängerversionen und können geänderte Systemvoraussetzungen aufweisen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Upgrades neu zu erwerben. Soweit GigaSysTec im Rahmen des bestehenden Vertrages ein Upgrade zur Verfügung stellt, gelten sämtliche Vereinbarungen und Bedingungen für die Software / Firmware und entsprechend wie in Fällen von Updates.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1 GigaSysTec leistet Gewähr dafür, dass ihre Leistungen den vereinbarten Anforderungsspezifikationen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch genügen und nicht mit Mängeln behaftet sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

13.2 Darüber hinaus übernimmt GigaSysTec keinerlei ausdrückliche oder konkludente Garantie für die Produkte (Hard- und/oder Software), soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, insbesondere weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für eine bestimmte Dauer des Vorhandenseins einer bestimmten Beschaffenheit („Haltbarkeit“), noch für eine bestimmte Leistungsfähigkeit, noch für eine Verkäuflichkeit, noch für eine Marktgängigkeit, noch für eine Eignung für einen bestimmten Zweck, noch für die Eignung für ein bestimmtes Bedürfnis des Kunden, noch für eine Nichtverletzung von Rechten Dritter, noch für die Integrierbarkeit der Produkte (Hard- und/oder Software) mit sonstigen Produkten, noch für eine unterbrechungs- und ausfallfreie Nutzbarkeit, noch für einen Schutz gegen etwaige Bedrohungen.

13.3 Soweit in einer Anwendungsumgebung Open Source Software (z. B. Softwareprodukte, die Lizenzmodellen wie OPEN SOURCE, COPYLEFT, GNU GENERAL PUBLIC-LICENSE, LIBRARY GENERAL PUBLIC LICENSE, LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE, MOZILLA LICENSE, BERKELEY SOFTWARE DISTRIBUTION LICENSE, OPEN SOURCE INITIATIVE LICENSE, MIT-LIZENZ, APACHE, GEMEINFREIEN LIZENZEN oder ähnlichen Arten von Lizenzmodellen unterliegen) zum Einsatz kommt, übernimmt GigaSysTec keine Garantien, keine Gewährleistung und keine Haftung in Bezug auf die genutzten Open Source-Komponenten.

13.4 Drittkomponenten von so gekennzeichneten Fremdherstellern, wie z. B. Herstellern eingesetzter Datenbanken, auch wenn sie gemeinsam mit GigaSysTec-Produkten ausgeliefert worden sind, sind nicht Gegenstand des zwischen GigaSysTec und dem Kunden geschlossenen Vertragsverhältnisses. Für diese Drittkomponenten übernimmt GigaSysTec ebenfalls keine Garantie, keine Gewährleistung und keine Haftung.

13.5 Vorstehende Ziff. 13.3 und 13.4 gelten nicht, soweit eine eigene schuldhaftige Pflichtverletzung von GigaSysTec in Bezug auf Open Source- bzw. Drittkomponenten vorliegt.

13.6 Die Produkte sind ausschließlich bestimmt für ihre definierte Verwendung und dürfen nur nach Maßgabe der Gebrauchsanleitungen verwandt werden. Anderweitig dürfen diese nicht genutzt werden.

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart sind Produkte der GigaSysTec nicht entworfen, erbracht oder gedacht für die Nutzung in Hochrisikobereichen. Dies schließt insbesondere die Nutzung aus für den Betrieb von Kernkrafteinrichtungen, Navigations- und Kommunikationseinrichtungen des Luftverkehrs, direkte Lebenserhaltungssysteme oder Waffensysteme sowie in sicherheitskritischen Bereichen, in denen der Ausfall der Produkte direkt oder indirekt zum Tod oder zu Verletzungen von Menschen oder zu ernsthaften

Umwelt- oder sonstigen gravierenden Schäden führen könnte.

Dem Kunden ist die Nutzung der Produkte für diese Hochrisikobereiche untersagt.

13.7 Ein unerheblicher Softwaremangel ist rechtlich unbeachtlich.

Auf etwaige auftretende kleinere Problempunkte von Software, insbesondere sog. bugs, wird die GigaSysTec den Kunden hinweisen. Hinsichtlich eines etwaigen Softwaremangels kann die GigaSysTec bis zur Lieferung eines Updates, Hotfixes, Service Packs oder dergl. eine vorläufige Abhilfe auch dadurch leisten, dass sie zumutbare Umgehungsmöglichkeiten (workaround) aufzeigt.

13.8 Eine Gewährleistung und Haftung der GigaSysTec ist ausgeschlossen für Fehler, die von der GigaSysTec nicht verursacht und nicht zu vertreten sind.

Insbesondere bei:

13.8.1 Fehlern und/oder Schäden, die dadurch verursacht werden, dass die Nutzungsumgebung nicht den vertraglich vorausgesetzten Voraussetzungen entspricht,

13.8.2 Fehlern und/oder Schäden, die dadurch verursacht werden, dass die Produkte bzw. deren Hard- und/oder Software nicht bestimmungsgemäß eingesetzt wird,

13.8.3 Fehlern und/oder Schäden, die durch Bedienungsfehler des Kunden und/oder der Anwender auftreten, insbesondere bei Außerachtlassung der Vorgaben der Gebrauchsanweisungen,

13.8.4 Fehlern und/oder Schäden aufgrund von Veränderungen oder Bearbeitungen oder Weiterentwicklungen von Software der GigaSysTec durch den Kunden oder von ihr beauftragter Personen,

13.8.5 Fehlern und/oder Schäden aufgrund höherer Gewalt,

13.8.6 Fehler und/oder Schäden, die auftreten aufgrund der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden, für die die GigaSysTec nicht einzustehen hat.

13.9 Im Hinblick auf eine etwaige Weiterentwicklung der Produkte schließt die GigaSysTec für Vorab- und/oder Betaversionen (insbesondere bei Software), die sich nach Kenntnis der Vertragsparteien noch im Entwicklungsstadium befinden und noch nicht freigegeben sind, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche jeglicher Art aus.

Derartige Vorab- und/oder Betaversionen sind noch nicht abschließend getestet und könnten noch schwerwiegende Fehler und Funktionsstörungen sowie andere Probleme aufweisen, die zu gravierenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

Schäden führen könnten. Jegliche Vorab- und/oder Betaversion wird, so wie sie unfertig im Entwicklungsstadium ist, zur Verfügung gestellt; deren Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

13.10 Soweit GigaSysTec dem Kunden Software aufgrund einer Lizenzvereinbarung überlässt, die wie bei einer Miete die Überlassung auf Zeit gegen Entgelt vorsieht, haftet GigaSysTec ohne ein Verschulden nicht für Schäden aufgrund anfänglicher Mängel der Software.

13.11 Eine Haftung der GigaSysTec für Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen.

Uneingeschränkt haftet GigaSysTec jedoch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist oder bei der Übernahme einer Garantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Uneingeschränkt bleibt ferner die Haftung GigaSysTec für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Bei der Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der GigaSysTec auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der GigaSysTec.

13.12 Weist ein Produkt der GigaSysTec einen Mangel auf, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung, und zwar – nach Wahl durch GigaSysTec – durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung.

13.13 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist eine Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt).

Von einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn

13.13.1 der GigaSysTec hinreichende Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde,

13.13.2 die Nacherfüllung von der GigaSysTec verweigert oder unzumutbar verzögert wird,

13.13.3 begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Nacherfüllung bestehen oder

13.13.4 aus sonstigen Gründen eine Unzumutbarkeit vorliegt.

14. Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr.

15. Untersuchungs- und Rügepflicht

15.1 Der Kunde hat die ihm überlassenen/gelieferten Produkte auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, sofort zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

15.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde gegenüber GigaSysTec unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zu rügen.

15.3 Mängel, die erst später offensichtlich werden, hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung bei GigaSysTec zu rügen.

15.4 Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das betreffende Produkt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht bei einem arglistigen Verschweigen des betreffenden Mangels.

16. Mitwirkungspflichten des Kunden

16.1 Der Kunde hat sich über die Tauglichkeit des vertragsgegenständlichen Produkts der GigaSysTec für seine spezifischen Zwecke anhand der von GigaSysTec bereitgestellten Informationen zu vergewissern. Der Kunde übernimmt insoweit die Verantwortung für die Auswahl des Produkts, mit der er die von ihm gewünschten Ergebnisse erzielen will.

16.2 Der Kunde hat die notwendige Anwendungsumgebung für den Einsatz des beauftragten Produkts zu schaffen. GigaSysTec wird den Kunden auf die für den Betrieb erforderlichen Anforderungen an die Anwendungsumgebung hinweisen. Sofern neue Programmfassungen eine Anpassung der Anwendungsumgebung beim Kunden erfordern, so muss dies vor der Installation der Updates oder Upgrades durch den Kunden selbst erfolgen.

16.3 Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, damit verloren gegangene Daten oder Programme mit einem vertretbaren Aufwand wiederhergestellt werden können. Vor der Installation eines Updates oder Upgrades, Service Packs oder Hotfixes oder der Installation sonstiger Software hat der Kunde in jedem Fall eine solche Datensicherung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

16.4 Beim Auftreten eines Fehlers ist der Kunde verpflichtet, die GigaSysTec bei der Fehlersuche zu unterstützen und ihr die für die Fehlersuche erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

16.5 Der Kunde hat die Bedienungshinweise der GigaSysTec, insbesondere in der Dokumentation ihrer Software/Firmware, zu beachten. Für die ordnungsgemäße Anwendung der Software und die bei Anwendung der Software erzielten Ergebnisse übernimmt allein der Kunde die Verantwortung.

16.6 Vor der Verarbeitung bzw. vor der Verbindung der gelieferten Ware, insbesondere beim Einbau in Geräte oder andere Sachen, hat der Käufer die Ware auf Mängelfreiheit zu prüfen.

17. Vertraulichkeitsvereinbarung

17.1 GigaSysTec und der Kunde werden über alle ihnen im Rahmen der Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ihrer jeweiligen Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Vertragende Stillschweigen bewahren und diese außer zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ohne Zustimmung der anderen Partei weder weitergeben noch sonst wie verwerten. Dies gilt insbesondere für von GigaSysTec als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen.

17.2 Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

17.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung erlischt, soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

18. Datenverarbeitung und Datenschutz

Im Hinblick auf Datenverarbeitung und Datenschutz der GigaSysTec GmbH wird ergänzend auf die online unter www.gigasystec.de aufrufbare Datenschutzerklärung verwiesen.

19. Übertragbarkeit von Rechten und Forderungen

Die Übertragung von Rechten des Kunden und/oder Abtretung von Forderungen des Kunden gegenüber GigaSysTec aus der Vertragsbeziehung ist nur mit vorheriger Zustimmung der GigaSysTec zulässig, es sei denn diese sind von GigaSysTec schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

20. Schriftform

20.1 Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses selbst.

20.2 Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform gelten die Erleichterungen gem. § 127 II BGB.

21. Vertragssprache, geschlechtsneutrale Sprache

21.1 Vertragssprache ist deutsch. Sind Vertragsunterlagen auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

21.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Dokumenten der GigaSysTec auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Ungeachtet dessen gelten sämtliche Personenbezeichnungen selbstverständlich in gleicher Weise für alle Geschlechter.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen der GigaSysTec aus diesem Vertrag ist ihr Sitz in Bocholt, es sei denn, die Erfüllung hat aus der Natur der Sache heraus an einem anderen Ort zu erfolgen.

23. Anwendbares Recht

Es gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der GigaSysTec (deutsches Recht). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

24. Gerichtsstand

24.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Scheckprozesse, wird durch den Geschäftssitz der GigaSysTec bestimmt.

24.2 Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

24.3 Die Befugnis der GigaSysTec, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

25. Salvatorische Klausel

25.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht, es sei denn das Festhalten am Vertrag begründete für eine Partei eine unzumutbare Härte.

25.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam, so wird die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine solche wirksame ersetzt, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt und die Durchführbarkeit des Vertrages im Sinne des von beiden Seiten Gewollten sicherstellt.

25.3 Das gleiche gilt, wenn sich die Vertragsparteien in einem ergänzungsbedürftigen Punkt unbeabsichtigt nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: August 2020, Version 1.3)

geeinigt haben (Vertragslücke) und sich im Gesetz hierzu keine Regelung findet. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine Vertragsergänzung in dem zuvor genannten Sinne vorzunehmen.